



HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2021

Plenum

Dringlicher Antrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entschlossen die Pandemie bekämpfen – rechtliche Handlungsmöglichkeiten sichern

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass die vierte Welle der Corona-Pandemie das Gesundheitssystem erkennbar an die Grenzen seiner Belastbarkeit führt. Die Zahl der Neuinfektionen sowie die Zahl der schweren Krankheitsverläufe bewegt sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Mit Stand 7. Dezember 2021 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 270,1. Selbst wenn bei den Neuinfektionen derzeit eine gewisse Stagnation zu erkennen sein sollte, verweisen die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegungszahlen der Intensivstationen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten auf eine sich nach wie vor verschärfende Situation. Mit Stand vom 6. Dezember 2021 werden in Hessen 328 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 4,21 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion steigen erneut an.
2. Der Landtag würdigt das entschlossene Handeln der Landesregierung, die angesichts des durch COVID-19 verursachten hochgradigen Gefährdungspotentials und der steigenden Auslastung der Intensivstationen wieder stärkere Schutzmaßnahmen getroffen hat, so zuletzt durch die Anpassungsverordnung vom 30. November 2021. Der Zugang zu vielen gesellschaftlichen Einrichtungen und Bereichen, bei denen von einer vermehrten Kontaktzahl und damit einer höheren Infektionsgefahr auszugehen ist, wurde stufenweise zunächst auf getestete und dann auf vollständig geimpfte oder genesene Personen, die zum Teil darüber hinaus einen aktuellen Test vorweisen müssen, beschränkt. Ein weiterer Schwerpunkt ist der besondere Schutz vulnerabler Einrichtungen, insbesondere der Krankenhäuser sowie der Alten- und Pflegeheime; hier hat die Landesregierung bereits vor dem Bundesgesetzgeber Testpflichten für das Personal und Testangebotspflichten für Besucherinnen und Besucher etabliert und frühzeitig mit Auffrischungsimpfungen begonnen. Schließlich hat die Landesregierung 3G am Arbeitsplatz verbindlich gemacht.
3. Angesichts der Dynamik des derzeitigen Infektionsgeschehens besteht jedoch die begründete Sorge, dass die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu gewährleisten. Vielmehr drohen nach wie vor die epidemische Ausbreitung der Corona-Virus-Krankheit und die Überlastung des Gesundheitssystems mit der Folge, dass die Krankenhäuser nicht mehr alle Patientinnen und Patienten aufnehmen und optimal versorgen können. Elektive Eingriffe müssen bereits jetzt verschoben werden. Das Beispiel anderer Bundesländer zeigt, dass sich der Anstieg der Neuinfektionen rasant beschleunigen kann, wenn keine wirksamen Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Auch wenn in den letzten Wochen die Anzahl der Impfungen und der zur Verfügung stehenden Impfkapazitäten der Impf-Allianz aufgrund des Erlasses der Landesregierung wieder zugenommen hat, reicht sie nicht aus, um weitergehende Schutzmaßnahmen entbehrlich zu machen. Bis einschließlich 6. Dezember 2021 sind 71,8 % der Personen in Hessen mindestens einmal geimpft worden und verfügen damit bereits über einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen. 68 % haben die zweite Impfung erhalten. In der wegen des erhöhten Risikos eines schweren Krankheitsverlaufs besonders gefährdeten Altersgruppe der über 60-Jährigen sind bereits 84,9 % vollständig geimpft. Von der nach aktueller Einschätzung des RKI notwendigen Impfquote in der Bevölkerung (85 % der Personen zwischen 12 und 59 Jahren) zur Erzielung einer Herdenimmunität ist Hessen – selbst bei Annahme einer etwas höheren

Impfquote als bislang verzeichnet – dennoch weiterhin deutlich entfernt. Ein weiteres Risiko, auf das die Landesregierung kurzfristig und entschieden wird reagieren müssen, stellt das Auftreten der in Hessen bereits nachgewiesenen „Omikron-Variante“ dar.

4. Der Landtag ist der Überzeugung, dass der Landesregierung in dieser kritischen Phase der Pandemie alle rechtlich möglichen Handlungsoptionen zur Verfügung stehen müssen. Dies gilt insbesondere auch für die Anwendbarkeit der Schutzmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Angesichts der hohen Übertragbarkeit der vorherrschenden Virusvarianten und der nach wie vor bestehenden Impflücken sieht der Landtag die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19), so dass der Landesregierung über die ohnehin zulässigen Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 7 IfSG hinaus auch die weiteren Maßnahmen nach § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG (wie beispielsweise Alkoholverbote oder die Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen, z.B. von Weihnachtsmärkten, oder von Freizeiteinrichtungen wie beispielsweise Diskotheken und Clubs und bei einer Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten durch den Bundesgesetzgeber auch die dann gültigen Maßnahmen) zur Verfügung stehen müssen. Sie wird dabei namentlich die Schutzzwecke des § 28a Abs. 3 IfSG und die besonderen Verhältnismäßigkeitsanforderungen des § 28a Abs. 6 IfSG zu beachten haben.
5. Der Landtag wird das weitere Infektionsgeschehen genau beobachten und der Landesregierung den Zugang zu allen Maßnahmen eröffnen, die nach seiner Überzeugung zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Die Feststellung nach § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG gilt als aufgehoben, sofern er nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung die weitere Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellt. Die Feststellung gilt auch als aufgehoben, sofern der Landtag nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung der weiteren Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 die weitere Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 erneut feststellt.
6. Der Landtag bittet die Landesregierung, den Beschluss nach § 28 Abs. 8 Satz 1 IfSG in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 7. Dezember 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)